

Steuerungsschema Einzelhandelsentwicklung (Ratsbeschluss 17.12.2013 / Modifizierung Ratsbeschluss¹ 23.06.2015)

Grundsatz: Ansiedlungen / Erweiterungen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion und der Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche führen. Die Dimensionierung des Vorhabens muss sich am Versorgungsgebiet orientieren.

Zentrentyp		zentrale Versorgungsbereiche					außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche			
		Hauptzentren		Nebenzentren		Nahversorgungs-zentren	sonstige Lagen		Sonderstandorte	
Ansiedlung / Erweiterung in ... mit...		City	Bezirks-zentren	Bezirks-teil-zentren	Stadtteil-zentren	Nahversorgungs-zentren	Nahversorgungs-lagen	siedlungs-räumlich integriert		Gewerbe-/Industrie-gebiete
nahversorgungs-relevanten Kernsortimenten	großflächig	✓		✓	✓	(✓)	(✓)	(✓)	⚡	⚡
	nicht großflächig	✓		✓	✓	✓	✓	(✓)	○	○
zentrenrelevantem Kernsortiment	großflächig	✓		✓	(✓)	○	⚡	⚡	⚡	⚡
	nicht großflächig	✓		✓	✓	✓	(✓)	(✓)	○	○
nicht zentrenrelevantem Kernsortiment	großflächig	✓		✓	(✓)	○	○	○	○ ¹	(✓)
	nicht großflächig	✓		✓	✓	✓	(✓)	(✓)		(✓)

✓ Ansiedlung möglich

(✓) Einzelfallprüfung erforderlich

○ Ansiedlung nach LEP NRW möglich, aber nicht erwünscht und planungsrechtlich auszuschließen

⚡ Ansiedlung nach LEP NRW nicht zulässig

¹ (✓) nur für Auto- und Motorradhandel sowie -zubehör, Baustoffhandel und Baumaschinen

Zu beschließende Ausnahmeregelung

städt- baulich integriert
(✓) ²
(✓) ²

(✓)² Ausnahmeregelung für Erweiterungen von Lebensmittelmärkten im 700 m-Radius zentraler Versorgungsbereiche